



LEGENDE

	Grenze des räumlichen Geltungsbereich	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Allgemeines Wohngebiet WA	(§ 4 BauNVO)
	Mischgebiet MI	(§ 6 BauNVO)
	Gewerbegebiet GE	(§ 8 BauNVO)
	Festrichtung Hauptfestrichtung/Nebenfestrichtung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	(§ 20 Abs. 1 BauNVO)
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	(§ 20 Abs. 1 BauNVO)
	0,7	Grundflächenzahl (GRZ)
	0,4	Geschossflächenzahl (GFZ)
	o	offene Bauweise
	a	abweichende Bauweise
	▲	nur Einzelhäuser zulässig
	▲	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	▲	gepl. Grundstücksgrenze
	---	Abgrenzung
	---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	---	Versorgungsteilung oberirdisch mit Schutzzone
	---	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegte Flächen
	---	Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	---	Flächen für die Abfallbeseitigung
	---	Flächen für die Abfallabgabe, Private Abstellfläche für Abfallbehälter
	---	Fläche für Versorgungsanlagen
	---	Ein- und Ausfahrt
	---	Gelbweg
	---	Fahrbahn - (Verkehrsflächen)
	---	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	---	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Bsp. Verkehrsbehälterbereich)
	---	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Bsp. Wirtschaftsweg)
	---	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Bsp. Privatweg)
	---	Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen
	---	geplante Biotopen
	---	bestehende Biotopen
	---	öffentliche Grünfläche
	---	Nur Gewässerstreifen
	---	private Grünflächen mit Pflanzgebiet für Böden und Sträucher
	---	Bachlauf / hier: Heizmatzgraben

Projekt Nr.: 2.820.06.03
 Zeichnungs Nr.: 2810BPL1.820BP006.PLT, BLATT--2
 Grundlage: Katasterkarte vom 09.09.2003 bzw. 12.01.2005 für Flst. 553/1 bis 553/6

GEMEINDE SINZHEIM

LANDKREIS RASTATT

BEBAUUNGSPLAN MST. 1 : 500

"In den Lissen" TA II

4. Planänderung

Planbearbeiter Dipl.-Ing. A. Baumeister Beratender Ingenieur Stadtplaner	Ausgefertigt Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift u. Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften befolgt wurden.
74 54 7 Sinzheim, den 22.05.2005 (A. Baumeister)	74 54 7 Sinzheim, den 12.05.2005 (M. Metzner) (Metzner Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 26.08.1992
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (Abs. 1) BauGB	am 14.09.1995
3. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung	am 25.04.1995
4. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 24.01.2005
5. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am 04.02.2005
6. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 31.01.2005 mit Begründung vom 31.01.2005 gemäß § 3 (2) BauGB	am 14.02.2005 bis 16.03.2005
7. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB	am 11.05.2005
8. Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Sinzheim, den 23. Mai 2005	am 20.05.2005

Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein
 Sinzheim, den

(Gechwendner)

Nachrichtliche Übernahme der Planung der Straßenbauverwaltung Bad.-Württ. für die Verlegung der L80

Nachrichtliche Übernahme der gepl. Geh- und Radwegunterführung im Zuge der L80 Verlegung sowie Brückenbauwerk im Zuge der L80 Neu

Stadtbahnhaltepunkt "Sinzheim Nord"